

LOCOMOTIVE.

Zeitung für politische Bildung des Volkes.

Erscheint täglich mit Ausnahme der
Sonntags- und Feiertage.

Monatspreis: hier incl. Botenlohn 7½ Sgr.

Redacteur: **Seld.**

Bei allen Postämtern und Buchhandlungen
vierteljährlich 22½ Sgr. franco.

Insertionsgebühr 1½ Sgr. pro Pettizelle.

Der Staat hat die Verpflichtung, für arme Wittwen zu sorgen.

Da jetzt die sociale Frage und die Lösung derselben eine der Hauptfragen der denkenden Menschheit bildet, so ist es wohl an der Zeit, auch einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der die Existenz so vieler Unglücklichen betrifft.

In unserem Preussischen Vaterlande besteht eine Königl. allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt, welcher ein jeder etatsmäßig angestellte Beamte, sobald er verheirathet ist, beitreten muß, in welche aber Niemand außerdem eintreten darf. Selbst der Assistent, der noch keine etatsmäßige Stelle inne hat darf derselben nicht beitreten, eben so wenig der auvierwöchentliche Kündigung angestellte Unterbediente. Ferner ist jeder andere Stand, er heiße wie er wolle, von dieser Vergünstigung, von diesem Vorrechte ausgeschlossen. Von selbst drängt sich hier einem Jeden die Frage auf, warum wird der treue Unterbeamte von einer Wohlthat ausgeschlossen, deren der höhere Beamte theilhaftig ist? Warum ist der verheirathete Assistent, der doch bestimmte Aussicht, auch einmal Beamte zu werden, nicht berechtigt, der Wittwen-Kasse beizutreten, der er alsdann beizutreten gezwungen ist, sobald er etatsmäßig angestellt? Warum diese Ungleichheit? Woher diese Bevorzugung auf der einen Seite und diese Zurücksetzung auf der anderen Seite? Wahrscheinlich deshalb, weil eine absolute Monarchie eine absolute Monarchie ist und es so recht eigentlich Aufgabe einer solchen zu sein scheint, Vorrechte zu schaffen und zu erhalten.

Noch mehr, der verheirathete Assistent darf also, wie schon erwähnt, nicht der Königl. Wittwen-Kasse beitreten. Sobald er aber fixirt angestellt wird, wird er dazu gezwungen. Was ihm vorher verboten war, das wird ihm jetzt befohlen. Das möchte noch angeben, wenn er nur nicht genöthigt wäre, die Beiträge nachträglich auf einmal zu zahlen vom Tage seiner Verheirathung an. Er muß also für die Zeit nachzahlen, während welcher er seine Frau in die Wittwen-Kasse einzukaufen gar nicht berechtigt war. Gleichwohl erhält die Frau erst dann die Pension, wenn ihr Mann bereits fünf Jahre vom Tage seines Eintritts an gerechnet, der Wittwen-Kasse angehört,

hat. Stirbt der Mann innerhalb der ersten fünf Jahre, so erhält die Wittwe keine Pension.

Den sogenannten Unterbedienten, alte gediente Militairs, denn alte gediente Bürger erhalten keine Stellen, geht es noch schlimmer; sie haben ganz und gar nicht das Recht, der Wittwen-Kasse beizutreten, noch treu und redlich dem Staate dienen. Stirbt ein solcher Unterbediente, so erhält die Frau etwa 10 Thaler Unterstützung zu den Begräbniß-Kosten und kann nun mit ihren Kindern betteln gehen. Von der Behörde erhält sie nichts, da sie keinen Anspruch hat und von der Commune erhält sie wiederum nichts, weil es an Fonds fehlt. Was fängt nun so eine Wittwe mit sieben Kindern an? Wer sorgt für sie? Wer nimmt sich ihrer an? Warum ist es den Unterbedienten nicht eben so gut wie den hochgestellten Beamten gestattet, für seine Frau zu sorgen? Während die hochgestellten Beamten ein hohes Gehalt genießen, können sie ihrer Frau eine Pension von 200 bis 600 Thlr. zusichern; die Unterbedienten aber, welche von der Hand in den Mund leben, wie man zu sagen pflegt, dürfen nicht für ihre Frau sorgen, sondern müssen mit dem ängstigenden Gedanken leben und sterben; was wird deine Frau, was werden deine arme Kinder anfangen, wenn du todt bist!

Gesetzt aber der Unterbediente stirbt nicht während seiner Dienstzeit, sondern wird alt und stumpf, so hat er keinen Anspruch auf Pension, sondern diese muß erst für jeden einzelnen Fall von der Gnade des Königs erbeten werden. Hat der Unterbediente während seiner langjährigen Dienste sich Versehen zu Schulden kommen lassen, so unterbleibt diese Bitte und der langgediente Unterbediente bekommt vielleicht zwei bis drei Thlr. Militair-Wartegeld. Sieht sich aber ein Minister genöthigt abzudanken, weil er sich durch sein verkehrtes Benehmen unmöglich gemacht hat, so erhält er einen Posten mit 5000 bis 6000 Thlr. Gehalt, sollte man diesen Posten auch erst schaffen müssen.

Dergleichen Thatfachen zeigen deutlich, wie man das Preussische „Suum cuique“ — „Jeden das Seinige“ zu verstehen hat.

Nachdem wir so gesehen haben, wie es mit den Beamten, Assistenten und Unterbedienten verschiedenartig bestellt ist, wollen wir nun einen Blick auf den Bürger- und Handwerkerstand werfen. Wer sorgt

für den alt und stumpf gewordenen Bürger? Wer sorgt für den ergrauten Arbeiter? Der Staat nicht. Das ist auch nicht zu verlangen! Wenigstens nicht von einem absolut monarchischen Staat. Der hat für ganz andere Dinge zu sorgen, als für alte Bürger. Das beweist schon der Umstand, daß er nicht einmal für alte, zu Krüppel geschossene Invaliden zu sorgen im Stande ist. Wer sorgt für die Wittwen und Waisen der Bürger? Der Staat abermals nicht. Die Commune? Der fehlen wiederum die Mittel dazu. Alles, was sie thun kann, besteht darin, der Wittwe ein bis drei Thlr. monatliche Unterstützung zu gewähren. Was fängt eine Wittwe, die vielleicht vier bis sieben Kinderchen hat, die sämmtlich guten Appetit haben, mit zwei bis drei Thlr. monatlich an? Wer hilft ihr in ihrer Noth? Wenn mitleidige Menschen sich nicht der Nothleidenden erbarmen, so muß sie verhungern. Wie viele Wittwen mögen da langsam dahinsterven, weil es ihnen Jahre lang an hinreichender und nahrhafter Speise fehlt? Wie viele Kinder mögen dahin sterven, die nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft geworden wären, wenn ihnen nicht der immerwährende Hunger die Kraft zum Leben geraubt hätte? Für altgewordene Bürger und Arbeiter, für die Wittwen derselben ist also so gut wie gar nicht gesorgt.

Man könnte hier zwar den Einwand machen, daß es Privatgesellschaften giebt, welche diesem Mangel abzuhelpen bemüht sind. O ja, dergleichen Anstalten giebt es allerdings. Aber für den Armen und Unbemittelten sind sie so gut wie gar nicht vorhanden, weil die Beiträge durchschnittlich außerordentlich hoch sind. Man soll da ungefähr erst so viel hineinlegen, als man nachher zu erhalten gedenkt. Wenn der Arme erst 100 Thlr. geben soll, um 100 Thlr. zu erlangen, dann ist eine solche Gesellschaft keine Hilfe für ihn.

Aber wie ist dieser allgemeinen Noth abzuhelpen? Sehr leicht! Ach ein Project, denken die Leser, das sich nicht ausführen läßt. Ein Project allerdings, aber diesmal eins, welches sich sehr wohl ausführen läßt und ungefähr in Folgendem besteht: Der Staat errichtet 1) eine Pensions-Kasse und 2) eine Wittwen-Kasse. Jeder, er sei Minister oder Handwerker, Beamter, Kaufmann, Arbeiter, ist berechtigt, der Pensions-Kasse beizutreten, aber nicht gezwungen. Wenn derselbe beiträgt, zahlt er einen jährlichen Beitrag. Die vereinstige Pension richtet sich nach der Höhe der Beiträge. Dies liegt in der Billigkeit. Wer jährlich 50 Thlr. beiträgt, kann natürlich mehr beanspruchen, als der, welcher jährlich 10 Thlr. beiträgt.

Wer der Pensions-Kasse aus zu großer Armuth niemals beigetreten ist, wird in seinen alten Tagen von der Commune unterstützt.

Ähnlich ist das zweite Project. Jeder, ohne Ausnahme Jeder, ist berechtigt, seine Frau in die Wittwen-Kasse einzukaufen, aber Niemand ist dazu verpflichtet. Die Höhe der Wittwen-Pension richtet sich wiederum nach der Höhe der jährlich eingezahlten Beiträge.

Die Ausführung dieser beiden Projecte, die

wahrlich nichts Unmögliches in sich schließen, wäre Jedermann im Stande, für seine alten Tage oder aber für seine hinterlassene Wittwe und Kinder wenigstens nothdürftig zu sorgen. Wer von diesem Hülfsmittel keinen Gebrauch machen will, nun, der mag hernach sehen, wie er oder seine Familie durchkommen.

Aber, wenn dergleichen Kassen nun mehr ausgeben müssen, als sie einnehmen, wer deckt das Deficit, wer fügt das Fehlende hinzu? Der Staat muß es thun, es ist seine heiligste Pflicht, der er sich nicht entziehen darf.

Hat der Staat die Verpflichtung, altgewordene Beamte, die ihr ganzes Leben hindurch ihr bestimmtes Auskommen gehabt haben, zu pensioniren, so hat er auch die Verpflichtung, altgewordene Bürger, die den Wechselfällen des Lebens beständig unterworfen waren, im Alter zu pensioniren. Oder nützt der redliche und fleißige Bürger etwa dem Staate weniger als der Beamte? Das möchte schwer zu beweisen sein.

Und ist es Pflicht des Staats, die Wittwen der Beamten zu versorgen, so ist es nicht minder Pflicht des Staates, für den Unterhalt der Wittwen redlicher Bürger Sorge zu tragen. Die Regierung stifte daher eine allgemeine Pensions-Kasse und eine allgemeine Wittwen-Kasse, an denen sich jeder Staatsbürger, ohne Unterschied des Standes, betheiligen kann, was nicht mehr als billig ist, da alle Staatsbürger gleiche Rechte haben. Durch eine solche Stiftung, die nützlicher und nothwendiger ist, als alle Constabler-Stiftungen, würde sich die Regierung wohl verdient machen, was ihr sonst selten begegnet.

F.

Deutsches Reich in spe.

— Berlin. Menschen von schwachen Geistesgaben haben, besonders wenn sie alt werden, in der Regel eine nichtsagende Redensart an sich, die sie beständig im Munde führen und bei jeder Gelegenheit austramen. Und da ein solcher Gemeinplatz ein solche Redensart gar keinen rechten Sinn hat, so scheint sie auch, wenigstens oberflächlich, zu jeder Gelegenheit zu passen. Ähnlich ergeht es jetzt der Bossischen Zeitung, welche sich die Redensart angewöhnt hat: „die National-Versammlung hat lediglich die Verfassung zu vereinbaren.“ Ja, Bossische Zeitung, wenn es nach Dir ginge, allerdings. Dann vereinbarte die National-Versammlung in schnellster Schnelligkeit eine möglichst schlechte Verfassung, bewilligte Steuern und Anleihen und ginge hin, wo sie hergekommen ist. So aber ist es nicht gemeint. Wer das Recht hat, eine Verfassung zu vereinbaren, der hat auch das kleinere Recht, Gesetze zu machen; wer die Befugnis hat, die Prinzipien und die Normen festzustellen, nach denen ein Land verwaltet werden soll, der hat auch selbstredend die Vollmacht, mal ein Bißchen nachzusehen, ob die festgestellten Prinzipien auch zur Anwendung kommen; wer das Recht

hat, eine Habeas-corporis-Akte dem Volke zu geben, der muß sich auch Ueberzeugung verschaffen können, ob den Vorschriften derselben überall nachgekommen wird. Die Minister sind verantwortlich, aber hauptsächlich doch wohl der National-Versammlung, denn dem Könige waren sie auch schon vor dem 18. März verantwortlich. Sind sie aber der National-Versammlung verantwortlich, woran Niemand zweifelt als etwa die Bossische Zeitung, so muß auch der National-Versammlung die Befugniß zustehen, die Herren Minister zur Verantwortung zu ziehen und Rechenschaft zu fordern wegen Thatsachen, die nicht mit den Prinzipien im Einklange stehen, welche von der National-Versammlung zum Beschluß erhoben sind. Uebrigens hat es auch sein Gutes, wenn die National-Versammlung sich nicht mit einem überaus wichtigen Werke, wie die Vereinbarung einer Verfassung ist, übereilt, sondern erst die Leidenschaften austoben läßt, ehe sie etwas ausführt, was Jahrhunderte dauern soll. Eine Verfassung machen ist etwas Anderes, als eine Bossische Zeitung zu schreiben, die alle Tage dasselbe Thema wiederkäuert und der man daher sehr passend die Worte Schillers zurufen kann: „Seid ihr nicht wie die Weiber, die immer wieder auf ihr erstes Wort zurückkommen, wenn man Bernunft gesprochen Stunden lang.“

F.

— Berlin. Der Herr Reichsverweser wird immer dreister und unverantwortlicher. Bald wird er ganz Deutschland im Sacke haben. Da die Regierungen Deutschlands versprochen haben, seinen Reichsgensd'armen-Befehlen pünktlich nachzukommen, so glaubte er, es könne ihm gar nicht mehr fehlschlagen und hat daher befohlen, daß Preußen keine eigene Gesandten mehr halte, sondern die Vertretung im Ausland dem Herrn Reichsverweser überlasse, der noch nicht einmal anerkannt ist. Preußen hat aber dem Herrn Johann geantwortet, er möge sich nicht unnöthig bemühen, Preußen werde sich schon selbst vertreten und bedürfe dazu keines Erzherzogs Johann, ähnlich wie jener Gutsbesitzer zu seinem Inspektor sagte, als dieser das Gut nach seinen unreifen Ideen bewirthschaften wollte. Herr Inspektor, sagte er, da das Gut vorläufig noch mir gehört und nicht Ihnen, so wollen wir es auch nach meinen Ideen bewirthschaften. Herr Johann, sagt der König von Preußen, da Preußen mir gehört und nicht Dir, so werde ich es selbst bewirthschaften und vertreten, im Inlande wie im Auslande. — Man sieht hieraus, daß die Regierungen Deutschlands dem Reichsverweser nicht unbedingt gehorchen, sondern nur dann, wenn es ihnen beliebt, gerade wie erwachsene Söhne nur dann den Eltern gehorchen, wenn die Befehle mit ihrem eigenen Willen übereinstimmen. Bis zur deutschen Einheit sind wir noch lange nicht!

F.

- Wien. Die Nachrichten bestätigen sich.
- Berlin: ärgert sich.

Locomotivfunken.

— Schwache und unverständige Mütter pflegen ihren eigensinnigen Kindern nur dann das Verlangte

zu geben, wenn sie tüchtig schreien und toben. Aehnlich verhält es sich mit schwachen Regierungen, welche ihren Völkern nur dann Freiheiten gewähren, wenn sie dieselben mittelst Revolutionen fordern, sie ihnen aber sogleich wieder entziehen, sobald die Revolutionen vorüber sind. Nur starke und moralisch tüchtige Regierungen können sich dazu verstehen, ihren Völkern freiwillig Freiheiten zu gewähren, weil nur sie die Ueberzeugung haben, daß ihnen selbst ein freies Volk nicht gefährlich werden kann.

— Wie die meisten Straßen eine Sonnenseite und eine Schattenseite haben, so hat auch der Weg zur Freiheit eine Sonnenseite, genannt Demokratie, und eine Schattenseite, genannt Reaction. Auf der Sonnenseite wohnt es sich warm und hell, auf der Schattenseite kalt und dunkel.

— Dem hohen Adel und den abligen Offizieren zumuthen, demokratische Gesinnungen anzunehmen, ist ungefähr dasselbe, als von den Demokraten verlangen, nach einem etwaigen Umschwunge der Dinge, absolut monarchisch zu sein.

(Singesandt.)

Mehrere Zeitungen enthalten nachfolgenden Artikel:

Die zwei von der National-Versammlung während ihres 7monatlichen Beisammenseins berathenen Gesetze, sind die Habeas-corporis-Akte und das Bürgerwehrgesetz. — Die Habeas-corporis-Akte ist ihre eigentliche Bestimmung — die Sicherstellung der persönlichen Freiheit — gänzlich umgangen. Sie enthält wohl Bestimmungen über die Formen der Verhaftung (weshalb sie auch allgemein „eine neu aufgelegte Gendarmen-Instruction“ genannt wird) — sie enthält aber keinen einzigen Paragraphen, der den Richter für eine unrechtmäßige Verhaftung verantwortlich machte; sie enthält keinen Punkt, der dem unrechtmäßig Verhafteten für die erlittene Haft eine Entschädigung zuspräche; sie enthält keinen Paragraphen, der irgend eine Garantie böte, daß der Staatsbürger nicht nach wie vor, auch ohne Grund, monatelang in Untersuchungshaft gebracht werden könnte; sie enthält nichts von Cautionen und Bürgschaften sich der Untersuchung nicht durch die Flucht zu entziehen (eine Bürgschaft, die das Polizei- und Paß-Institut eigentlich schon hinreichend bietet) gegen welche der Verdächtige bis zum gefällten Straf-Erkenntnisse auf freiem Fuß gelassen werden könnte, wenn anders seine Freiheit nicht zur Verdunkelung der Sache beiträgt. — Mit einem Worte: sie sagt wohl wie verhaftet werden soll, aber nicht weshalb und wer verhaftet werden soll; sie giebt keine Garantie gegen willkürliche Verhaftungen und schreibt keine Strafe vor für die Richter, wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt in Bezug auf die persönliche Freiheit der Landeseinwohner — sie giebt durchaus keine Schutz, der nicht in der früheren absoluten Monarchie eben so gut, oder eben so schlecht vorhanden gewesen wäre.

Das Bürgerwehrgesetz, wie es von der National-Versammlung beschlossen ist, schreibt zunächst vor, daß jeder Staatsbürger vom 24. Jahre an verpflichtet ist in die Bürgerwehr einzutreten, und daß sich die Bürgerwehr nur auf Befehl der Polizeibehörde versammeln darf*). Demnach ist also die ganze Bürgerwehr ein Polizei-Institut, der

*) Im Gesetze steht der Ausdruck „Civilbehörde.“ Civilbehörde heißt die Polizeibehörde zum Unterschiede von der Militärbehörde.

Krone untergeordnet und jeder 24jährige Preusse ein Polizeidiener. Die selbstständige, von der Krone unabhängige Stellung der Bürgerwehr zum Schutze der verfassungsmässigen Rechte des Volkes, ist dadurch eine Unmöglichkeit geworden. — Ferner giebt dies Gesetz jedem Vorgesetzten das Recht, den ihm Untergeordneten, ohne weitere Untersuchung, 24 Stunden einsperren zu lassen, und schreibt für sonstige Dienstvergehen eine Strafe von 6 Wochen bis zu 6 Monaten Festung vor. Jeder Preusse vom 24. Jahre an, geht daher täglich in den Dienst als Bürgerwehrmann mit der Aussicht auf 24 Stunden bis 6 Monate Freiheitsstrafe. Diese Paragraphen haben selbst die sonst ruhigsten Bürger dermaßen gravirt, daß sie Tag und Nacht keine Ruhe haben. — Zuletzt schreibt auch dies Bürgerwehrgesetz noch vor, daß sämtliche vom Staate gelieferten Waffen zurückgegeben werden müssen*) und daß Jeder sich seine eignen Waffen zu schaffen habe. Nach diesem Paragraphen ist also die ganze Bürgerwehr aufgelöst, bis auf die alte Schützengilde und die fliegenden Corps; die fliegenden Corps sind aber nach einem Paragraphen dieses Gesetzes ebenfalls aufgelöst, so daß weiter nichts übrig bleiben kann, als die um einige waffenbesitzende Personen vermehrte Schützengilde.

Diese beiden Gesetze sind bis jetzt die beiden Resultate der vereinbarenden National-Versammlung und besonders das Letztere hat ihr auch den letzten Rest von Volksgunst genommen und den großen Theil der indifferenten Bürgerschaft (welche ihre persönliche Freiheit durch jene Militärstrafen aufs engste bedroht fühlt) gegen sie aufgebracht. — Bis jetzt hatte ein Theil der Einwohner noch Hoffnungen auf die Linke der National-Versammlung und deren endlichen Sieg — jedoch auch die Linke hat seit der Vereinbarung des Steinischen Antrages diese Gunst verloren. — Der Beschluß der Nat.-Vers.: daß es denjenigen Offizieren, die sich mit dem Geiste der Zeit nicht einverstanden erklären könnten, zur Ehrensache gemacht werde aus der Armee auszuschneiden — ist von der Regierung nicht ausgeführt worden; das Bürgerwehrgesetz dagegen wird vom Volke nicht angenommen werden; die Habeas-corporis-Acte ist eine ganz überflüssige Arbeit, da sie das nicht ist, was sie dem Namen nach sein sollte, und das ist, was schon früher gewesen ist. — Demnach hätte also die Nat.-Vers. während der 7 Monate ihres Zusammenseins Nichts zu Stande gebracht und — die große Geldsummen vom Lande umsonst erhalten. — Das Volk hat sich lange durch einzelne schöne Reden, die ihm die Kammer gegeben hat, blenden lassen, es ist aber jetzt zu der Einsicht gekommen, daß es nicht mit den Reden, sondern mit den Gesetzen, die ihm die Kammer giebt, zu thun hat — es sieht ein, daß ihm die schönen Blüthen eines Apfelbaums nichts nützen können, wenn seine Früchte ungenießbar sind — und, an ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen. — Held wurde, weil er vor einigen Wochen die National-Versammlung eine „unfähige“ genannt, und das Volk von einem Kampfe zu Gunsten derselben abgerathen hatte, ein Volkverrätber, ein Reactionär, ein Bestochener genannt und fabelhafte Geschichten über ihn in allen Vereinen und in allen Zeitun-

*) An die Waffen des Staates hat jeder Landesbewohner gleiche Rechte — und die Waffen in den Händen der Landeskinder können nicht verloren gehen, im Gegentheil sind im Fall eines Krieges, Landwehr und Landsturm sogleich bewaffnet und — waffengeübt.

gen erzählt — jetzt dagegen sieht die ganze Stadt die Unfähigkeit der National-Vers., ein — jene Vereine verbieten selbst den Deputirten der Linken den Zutritt in ihre Versammlungen — und Held wird an allen Orten, wo er sich sehen läßt, mit jauchzenden Hurrah's empfangen. Held besitzt das allgemeinste und unumschränkteste Vertrauen.


Von Stettin, Magdeburg, Breslau und anderen Städten sind Erklärungen eingelaufen, daß die Bürgerwehr jenes Gesetz nicht annehmen werde. — Hier dagegen wurde von den entrüsteten Bürgern, geleitet von einigen Zugführern der Bürgerwehr, das Gesetz einem Esel zwischen die Ohren gebunden, in Prozession durch die Stadt geführt und dann vor dem Schauspielhause, dem Sitzungsorte der Deputirten, das Bürgerwehrgesetz feierlich verbrannt. Der andere Theil der Bürgerwehr, welcher sich dieser Demonstration nicht anschließen wollte, hat an den Straßenecken erklärt, daß er einen ernsthafteren Protest für dringend nothwendig halte. Die Gemüther sind gespannt; man kann, je nach den Umständen, Alles erwarten. Ueberall und jetzt selbst von den ruhigsten Leuten hört man aussprechen: „Wir sind 7 Monate bei der Nase herumgeführt — und das kann so noch 7 Jahre dauern, ehe wir eine Verfassung, ehe wir einen gesetzmässig gesicherten und geregelten Zustand erhalten, der uns Ruhe und Nahrung bringt. Das muß ein Ende haben, wir können nicht länger warten, wenn wir nicht Alle verderben sollen!“ — Dazu kommt noch, daß historisch alle freien Verfassungen der Erde dictatorisch durch Einzelne, mit Beistimmung des Volkes gegeben worden sind, aber in der ganzen Weltgeschichte kein Beispiel aufzufinden ist, daß eine vereinbarenden Versammlung fähig gewesen wäre, eine Verfassung zu schaffen.

Allgemein wird zur Feier des 15. October ein Zug nach den Gräbern im Friedrichshaine verlangt, die Bürgerwehr will sich diesem Zuge als Bürgerwehr bewaffnet anschließen; die fliegenden Corps, die Vereine und Gewerke würden natürlich nicht fehlen und die Studentenschaft wird wahrscheinlich, wie früher, sich um die Leitung des Ganzen verdient machen. Auch der König, der Hof, die Minister, die National-Versammlung und General Wrangel sollen dazu eingeladen werden. — Wenn die Feier stattfindet, so ist wieder, auf einen 1 Meile langen Zug von mehr als 100,000 Menschen zu zählen.

Es wird hier so viel Pulver und Blei gekauft, daß in mehreren Läden gar nichts mehr vorhanden ist, obgleich man vielfach im Volke hört, daß man sich diesmal nur auf einen Angriffskampf mit Beilen einlassen werde.

S.

Trocken-Stempel- und Siegel-Pressen

 in eleganter und sehr zweckmäßiger Form das Stück für 8 1/2 Thlr. in großer Auswahl stets vorrätbig. Sauber gravirte Stempel und Petschafte in Stahl und Messing werden von 15 Sgr. an geliefert. Eben so sind auch alle Stempel-Druck-Apparate und Stempel-Farben zu haben.

Ferdinand Reichardt & Co.

Abonnements-Bestellungen für Berlin bitten wir der Verlagshandlung unfrankirt zuzusenden.

Verlag von **Rudolph Siebmann**,
Friedrichstraße 18.

Schnellpressen-Druck von **Ferdinand Reichardt & Co.**
Spandauer Straße 49.